

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

30 (28.7.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508054](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508054)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 28. Juli. №. 30.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Es wird daran erinnert und ist namentlich von den hiesigen Zimmermeistern und Holzhändlern zu beachten, daß auf dem Hunteflusse, im Stauhafen, auf dem Haarenflusse und den Stadtgräben keine Holzflöße liegen und daselbst lagern dürfen.

Nur ausnahmsweise wird der Magistrat auf desfälliges Ansuchen ein Anlegen der Flöße neben den Ufern für eine bestimmte kurze Zeit gestatten. Die Eigenthümer der Flöße sind in diesem Falle verpflichtet, das Ufer durch Einschlagen von Pfählen gegen Beschädigung zu schützen und durch die Flöße etwa verursachte Beschädigungen auf eigene Kosten vollständig auszubessern.

Uebertretungen werden polizeilich gestraft. (1857 Juli 23.)

2) Es wird beabsichtigt, die Revision der Voranschläge und Rechnungen der Stadtgemeinde Oldenburg einem oder mehreren geeigneten Rechnungsverständigen gegen angemessene jährliche Vergütung zu übertragen. Die desfälligen Bedingungen können auf dem Rathhause in der Registratur Nachmittags von 4—5 Uhr eingesehen werden, woselbst auch die schriftlich einzureichenden Anerbietungen entgegen genommen werden. (1857 Juli 24.)

3) Als Curator ist bestellt: der Ministerial-Canzlist G. J. W. Haar über den Nachlaß des weil. Gärtners Friedrich Christoph Grote, soweit solcher dessen abwesendem Sohn Christoph Gerd Bernhard Aug. Grote angefallen ist.

4) Als Bürger ist aufgenommen: Kaufmann Emil Carl Heinrich Brandorff hieselbst, ferner als Bürgerin: die Ehefrau des Arbeiters Joh. Wilh. Barre hieselbst, Marg. Rebecca, geb. Müller.

5) Gefunden: 1 Handstock, 1 Steigbügel nebst Riemen, 1 Stück einer eisernen Kette, 1 Hauschlüssel.

A l l e r l e i.

1) Vor Kurzem hat sich hier eine „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft“ zur Versicherung des durch Feuer, Blitz oder Explosion verursachten Schadens gegen feste Prämien gebildet. Es sollen 1,000,000 Thlr. in 2000 Actien zu 500 Thlr. zusammengebracht und davon vorläufig je 50 Thlr. eingezahlt, für die ferneren 450 Thlr. je zwei Wechsel zu 50 Thlr. und 400 Thlr. ausgestellt werden. Die Verwaltung führt das Directorium und unter demselben versteht die eigentliche Geschäftsführung ein Generalbevollmächtigter, bei wichtigeren Angelegenheiten ist ein Directorialrath zu befragen, der auch die Rechnungen zu prüfen und festzustellen hat. Bei der Gründung der Gesellschaft haben sich angesehenen Männer aus allen Theilen des Landes betheiliget. Als Directoren sind provisorisch gewählt die Rathsherren Ritter und Klävemann und der Obergerichtsanwalt Dr. Groskopff; in dem vorläufig constituirten Directorialrath sitzen Kaufmann G. J. Ballin, Dr. Goldschmidt, Kaufmann F. B. Hegeler, J. H. Hoyer, Julius Schulze, Inspector van Nes, D.-G.-A. Rüder in Oldenburg, Auctionator Brader zu Zwischenahn, Hausmann G. Bulling zu Schlüte, Postmeister Büdeler zu Behta, Kaufmann H. Brauer zu Fedderwarden, Hausmann Deye zu Westerstede, Kaufmann D. Timmen zu Hookfiel, Bürgermeister Kanzelmeyer zu Elsfleth, Assessor Dr. Klävemann zu Lönningen, Hausmann U. Lübben zu Golzwarderwurp, Kaufmann A. W. Menke zu Barel, Amtseinnehmer Westerhoff zu Cloppenburg. Die Grundsätze, nach welchen Versicherungsanträge abzuschließen sind, sollen in gemeinschaftlicher Sitzung des Directoriums und des Directorialraths festgestellt werden. Die Staatsregierung soll um Genehmigung der Statuten und Ertheilung der juristischen Persönlichkeit ersucht werden.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Unternehmen zur Ausführung kommen und einen gedeihlichen Fortgang nehmen werde. Unser Land bietet im Ganzen ein günstiges Terrain für Feuerversicherungen und die Namen der Begründer, die Orts- und Personenkenntniß, welche den Directoren durch die in allen Theilen des Landes wohnenden Interessenten zufließen wird, bieten genügende Garantie, daß mit der größten Vorsicht verfahren und zugleich eine bedeutende Theilnahme des versichernden Publicums gewonnen werden wird, zumal es in fast allen Theilen des Landes eine allgemein verbreitete Klage ist, daß durch die auswärtigen Versicherungsgesellschaften so viel Geld aus dem Lande gezogen werde.

In einem Rundschreiben vom 21. d. M. fordert die Direction zur Zeichnung von Actien auf. Anmeldungen müssen bis

zum 14. Aug. bei dem Mitdirector Rathsherrn Klävemann geschehen. Mehr als 25 Actien sollen vorläufig nicht an einen Actionair ausgegeben werden.

2) Der heilige Crispinus war bekanntlich so außerordentlich wohlthätig, daß er den Reichen das Leder stahl, um armen Leuten Schuhe daraus zu machen. Wenn diese Art von Barmherzigkeit auf anderer Leute Kosten etwa seine Heiligsprechung veranlaßt hat, so haben die Verfasser unserer Handwerksordnung gleichfalls einige Aussicht kanonisiert zu werden. Nicht nur, daß §. 72. der Handwerksordnung beim Zuweisen der fremden zugereisten Gesellen die Meisterswitwen und die an langwierigen Krankheiten leidenden Meister besonders zu berücksichtigen gebietet, schreibt auch noch der §. 73. gradezu vor, daß Meisterswitwen und Meister, welche wegen langwieriger Krankheit oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle dem Gewerbe nicht vorstehen können und nicht mit zwei Gesellen versehen sind, befugt sein sollen, von denjenigen Meistern, die zwei oder mehrere Gesellen haben, die Abtretung eines tüchtigen Gesellen zu verlangen, zu welcher unter jenen der jüngste verpflichtet ist. Diese Einrichtung, die übrigens um die Wahrheit zu sagen schon alt und mit der Zunftverfassung durch ganz Deutschland verbreitet gewesen ist, war gut und sittlich, so lange der jüngere Meister freiwillig und aus Achtung gegen seine älteren Zunftgenossen einen Gesellen herließ; sie mochte auch da noch zu dulden sein, wo der Gemeingeist noch so die Innungen erfüllte, daß der jüngere Meister dem bloßen Herkommen oder dem Beschlusse der Innung, wenn auch ungern, doch ohne äußeren Zwang gehorchte, sie wird ungerecht und unhaltbar, sobald sie als ein Gesetz des Staates von außen in die Handwerkerverbindungen hineingreift, denn sie legt Einzelnen Lasten auf, die von der Gesamtheit nicht bloß der Innung, sondern der ganzen Gemeinde zu tragen sind. Der junge Meister, der vielleicht genug zu thun hat, sich selbst eine Kundschaft durch gute und rasche Bedienung zu erwerben, soll einen seiner beiden tüchtigen Gesellen hergeben, um einen wankenden Haushalt aufrecht zu halten; der Gesell, der vielleicht zu dem jüngsten Meister gekommen ist, weil er dort die beste Arbeit, die beste Unterweisung, die beste Behandlung findet, soll sich gleich einem Stücke Handwerkszeug verleihen lassen, etwa zu einer Witwe, bei welcher er von all jenen guten Dingen nicht ein einziges zu erwarten hat. Die Sache ist so unnatürlich, daß sie sich kaum noch zwangsweise durchführen läßt. In allen Gewerken sind die Gesellen gegenwärtig so gesucht, daß der Meister fast nie so viel bekommen kann, als er braucht, daß der Gesell überall wo er anklopft, die bereitwilligste Aufnahme findet. Nun ist das äußerste Zwangsmittel, das man gegen einen Gesell, der zu einer Witwe in Arbeit treten

soll und nicht will, anwenden kann, daß man ihn fortschickt, aber dies äußerste Uebel ist für ihn kein Uebel, er schnürt ruhig sein Bündel und wird in der nächsten Stadt mit offenen Armen empfangen. So kann man einer Reihe von Meistern ihre unentbehrlichen Gesellen fortjagen und die Witwe bleibt doch ohne Hülfe, ihre Werkstätte leer; ihre Hülfslosigkeit wird nicht beseitigt, sondern pflanzt sich weiter auf die übrigen Werkstätten.

3) Lehnbrief über die Harenmühle von Anno 1388. Wy her Dodo von Norda, provest der Kerken to wyldeshusen, bekennet openbare vor al den oghenen, de dessen Bref zed ofte lezen horet ¹⁾, dat wy hebben belenet unn belenen yn dessen breve den beschedenen man Gennighe den munther, borghermester tho Oldenborch, tho des rades nutlicheyt ²⁾ myd der weyde, de tho der harnemolen hort, myd den more, myd den ackerlande, myd der harnemole strome, myd der molen wore ³⁾, dat dar en mole ghelegghet word, unn myd al zulken rechten, also dat unse vorevaren had hebben. Sir van scholen uns unde unse nakomelingen de rad to Oldenborch unn de borghere don, also en man sinen heren. were dat Gennigh vorghenomet storve, zo wyllle wy enen anderen mede belenen na em ut den rade to Oldenborch, wo hee uns begehghelich zy ⁴⁾ yn redelicheyt. Were och, dat wy storven, also wy alle dotlich zynd, ofte de provestyghe anders van uns queme, zo schal de provest, de na uns to kommende ys, dyt vorsprokene ghud vorlenen eneme vt deme rade to Oldenborch, also wy en dan hebben. To ener openbaren betugnisse aller deffer vorsprokenen stucken zo hebbe wy myd wyschuy unde wylllen unse inghezeghel ghehengen laten to dessen breve. Datum anno Dm. M. CCCLXXXIII. in festo beate Cleelie virginis.

4) Unsere Dienstbotenkrankencasse gewährt den Dienstboten unentgeltliche Verpflegung im Hospital und verlangt dafür einen halbjährlichen Beitrag jedes Dienstboten von 18 gr.; falls es nöthig wird müssen auch die Herrschaften für jeden Dienstboten halbjährlich einen Beitrag von 9 gr. leisten, letzteres ist jedoch erst einmal, Herbst 1856, gefordert worden. Die Dienstbotenkrankencasse in Dresden verlangt dagegen von jedem männlichen Dienstboten 1 Thlr., von jedem weiblichen 43 gr. 1 sw. Jahresbeitrag; die Chemnitzer hat mit einem Jahresbeitrage von 48 gr. für den männlichen und 38 gr. 2 sw. für den weiblichen Dienstboten ein Deficit.

¹⁾ Sehn oder lesen hören. ²⁾ Nutzen. ³⁾ Mühlenwehr ⁴⁾ uns behagen.